

PCR-Test Verbot für Schulkinder und Maskentragverbot, auszuhändigen gegen Unterschrift an Lehrperson/Klassenlehrperson

Sehr geehrte(r) Herr/Frau.....

Als Lehrperson obliegt Ihnen eine umfassende Aufsichts- und Sorgfaltspflicht der Ihnen anvertrauten SchülerInnen, namentlich meiner Tochter/meines Sohnes

.....  
Insbesondere liegt es an Ihnen, Massnahmen zu verhindern, die die körperliche- oder geistige Integrität der Genannten gefährden.

Im Zivilverfahren haften zwar Ihre Vorgesetzten, aber im Strafverfahren, beispielsweise bei Nötigung oder Körperverletzung, stehen allein Sie als Lehrperson im Fokus einer Klage, auch wenn Sie sich fälschlicherweise darauf berufen, nur Anweisungen von Vorgesetzten umgesetzt zu haben.

Der PCR-Test ist inzwischen auch laut WHO vom 20.01.2021 nicht mehr geeignet, als Diagnostetest eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus festzustellen.

Der Test darf nur verwendet werden, wenn zweifelsfrei und suggestivfrei, Patienten eindeutige Symptome der Lungenkrankheit Covid zeigen oder über solche klagen. Das Testen von symptomfreien und gesunden Kindern ist sowohl unwissenschaftlich und durch das Einführen des Testers in Nase- oder Rachenraum von Kindern ein Eingriff, der ungewollt vorgenommen dem Straftatbestand der Körperverletzung gleichkommt.

Ebenso ist die Entnahme von körpereigenen Substanzen (PCR- oder Spucktest) zu Laborzwecken immer auch mit einer Weitergabe der DNA verbunden. Dieses Vorgehen und das Übergeben von DNA Daten an die Tester, ist datenschutzrechtlich verboten und kann ebenso für Lehrpersonen schwere strafrechtliche Folgen haben, zumal die Abnehmer der DNA-Daten oft private Labors sind. Hier haben sogar verurteilte Kriminelle noch mehr Rechte als die Kinder, weil Kriminelle einen DNA-Test ohne ihre Einwilligung verweigern können.

Bitte beachten Sie, dass weder der Kantonsarzt noch die Schulleitung oder das Volksschulamt Sie von dieser Verantwortung entbinden können; auch nicht wenn diese Entbindung von den entsprechenden Personen vielerorts aktuell schriftlich oder mündlich zugesichert wird.

Als Lehrperson haben Sie auch die Pflicht, Ihre Vorgesetzten über eine solche falsche Rechtslage, die von den Behörden aktuell verbreitet wird, aufzuklären und zu informieren. Denken Sie etwas langfristiger daran, dass auch nach Jahren in diesem Zusammenhang noch gegen Sie geklagt werden kann. Auch dann, wenn Sie nicht mehr unter dem vermeintlichen Schutz Ihrer aktuellen Vorgesetzten stehen.

Die hier vorgebrachten Vorbehalte zu Nötigung und Körperverletzung gelten auch für das Maskentragen und alle weiteren einschränkenden Massnahmen im Zusammenhang mit Corona.

Freundliche Grüsse

eigene Unterschrift/potenzielle Klägerschaft(en)

Name: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Unterschrift Lehrpersonen, zur Kenntnis genommen:

\_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_ Schulhaus: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_